

Leitfaden zur

F.A.Z.-Indexfamilie

Version 1.3 vom 08. Januar 2018

Frankfurter Allgemeine
ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

Solactive 

Inhalt

Einführung

1 Parameter der Indizes

- 1.1 Kürzel und ISIN
- 1.2 Startwert
- 1.3 Verteilung
- 1.4 Preise und Berechnungsfrequenz
- 1.5 Gewichtung
- 1.6 Index-Komitee
- 1.7 Veröffentlichungen
- 1.8 Historische Daten
- 1.9 Lizenzierung

2 Indexzusammensetzung

- 2.1 Auswahl der Indexmitglieder
- 2.2 Ordentliche Anpassungen
- 2.3 Außerordentliche Anpassungen

3 Berechnung der F.A.Z.-Indizes

- 3.1 Indexformel
- 3.2 Rechengenauigkeiten
- 3.3 Bereinigungen
- 3.4 Kapitalmaßnahmen
- 3.5 Berechnung der Indizes im Falle einer Marktstörung

4 Definitionen

- 4.1 Indexspezifische Definitionen
- 4.2 Weitere Definitionen

5 Anhang

- 5.1 Kontakt-Daten
- 5.2 Indexberechnung - Änderung der Berechnungsmethode

In diesem Dokument sind die Grundsätze und Regeln für den Aufbau und Betrieb der F.A.Z.-Indexfamilie dargelegt. Die Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH und die Solactive AG werden sich nach besten Kräften um die Umsetzung der aufgeführten Regelungen bemühen. Die Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH und die Solactive AG bieten keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung der Indizes noch hinsichtlich der Index-Stände zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt noch in sonstiger Hinsicht. Die F.A.Z.-Indexfamilie steht ausschließlich im Eigentum der Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, welche mit Solactive AG einen Vertrag bezüglich der Kalkulation und Betreuung der F.A.Z.-Indexfamilie abgeschlossen hat. Die Indizes werden durch die Solactive AG berechnet und veröffentlicht, wobei sich die Solactive AG nach besten Kräften bemüht, für die Richtigkeit der Berechnung der Indizes Sorge zu tragen. Es besteht für die Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH und die Solactive AG - unbeschadet möglicher Verpflichtungen gegenüber Emittenten - keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären, auf etwaige Fehler in den Indizes hinzuweisen. Die Veröffentlichung der Indizes durch die Solactive AG stellt keine Empfehlung der Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH und der Solactive AG zur Kapitalanlage dar und beinhaltet in keiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der hinsichtlich einer etwaigen Investition in ein auf diese Indizes beruhendes Finanzinstrument.

Einführung

Dieses Dokument ist ein Leitfaden für die Zusammensetzung und Berechnung des F.A.Z.-Index und der F.A.Z.-Branchenindizes. Änderungen des Leitfadens werden durch das in 1.6 näher definierte Index-Komitee veranlasst. Die F.A.Z.-Indexfamilie ist alleiniges Eigentum der Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH und wird von der Solactive AG berechnet und veröffentlicht.

1 Parameter des Index

Der F.A.Z.-Index bildet die Kursentwicklung der 100 bedeutendsten Unternehmen, die ihren Hauptsitz in Deutschland haben und an der Deutschen Börse gelistet sind, ab.

Die F.A.Z.-Branchen-Indizes umfassen die 100 Aktien des F.A.Z.-Index unterteilt in die Branchen: Banken, Versicherungen, IT und Elektronik, Bau und Immobilien, Chemie und Pharma, Versorger und Telekommunikation, Auto- und Zulieferindustrie, Maschinenbau, Grundstoffe, Handel und Verkehr, Konsumgüter und Medien sowie Erneuerbare Energien.

1.1 Kürzel und ISIN

Die F.A.Z.-Indexfamilie wird unter folgenden Symbolen verteilt:

Name	WKN	ISIN	Bloomberg Ticker	Reuters (RIC)
F.A.Z.-Index	846902	DE0008469024	FAZIA Index	.FAZI
F.A.Z.-Banken-Index	SLA3AA	DE000SLA3AA7	FAZIUBNK Index	.FAZIUBNK
F.A.Z.-Versicherungen-Index	SLA3AB	DE000SLA3AB5	FAZIINSU Index	.FAZIINSU
F.A.Z.-IT und Elektronik-Index	SLA3AC	DE000SLA3AC3	FAZIELEC Index	.FAZIELEC
F.A.Z.-Bau und Immobilien-Index	SLA3AD	DE000SLA3AD1	FAZICNRE Index	.FAZICNRE
F.A.Z.-Versorger und Telekommunikations-Index	SLA3AE	DE000SLA3AE9	FAZIUTIL Index	.FAZIUTIL
F.A.Z.-Chemie und Pharma-Index	SLA3AF	DE000SLA3AF6	FAZICHMM Index	.FAZICHMM
F.A.Z.-Auto- und Zulieferindustrie-Index	SLA3AG	DE000SLA3AG4	FAZIATSP Index	.FAZIATSP
F.A.Z.-Maschinenbau-Index	SLA3AH	DE000SLA3AH2	FAZIENGN Index	.FAZIENGN
F.A.Z.-Grundstoffe-Index	SLA3AJ	DE000SLA3AJ8	FAZIBSMT Index	.FAZIBSMT
F.A.Z.-Handel und Verkehrs-Index	SLA3AK	DE000SLA3AK6	FAZITRAD Index	.FAZITRAD
F.A.Z.-Konsumgüter und Medien-Index	SLA3AL	DE000SLA3AL4	FAZICNGD Index	.FAZICNGD
F.A.Z.-Erneuerbare Energien-Index	SLA3AM	DE000SLA3AM2	FAZIENER Index	.FAZIENER

1.2 Startwert

Der F.A.Z.-Index sowie die F.A.Z.-Branchenindizes (mit Ausnahme des F.A.Z.-Erneuerbare Energien-Index) sind zum Handelsschluss am Startdatum, dem 31.12.1958, auf 100 normiert.

Der F.A.Z.-Erneuerbare Energien-Index ist zum Handelsschluss am 6. Mai 2011 auf 985,29 normiert.

1.3 Verteilung

Die F.A.Z.-Indexfamilie wird über die Kursvermarktung der Boerse Stuttgart AG veröffentlicht und an alle angeschlossenen Vendoren verteilt. Jeder Vendor entscheidet individuell, ob er die F.A.Z.-Indexfamilie über seine Informationssysteme verteilen / anzeigen wird.

1.4 Preise und Berechnungsfrequenz

Die F.A.Z.-Indizes werden aus den Preisen (Xetra Frankfurt) der jeweiligen Indexmitglieder berechnet. Verwendet werden die jeweils zuletzt festgestellten Preise (Xetra Frankfurt). Ist während der Berechnungszeit kein aktueller Preis über Reuters verfügbar, so wird mit dem letzten verfügbaren Preis bzw. mit dem Schlusskurs von Reuters vom letzten Handelstag gerechnet.

Der F.A.Z.-Index wird von 09:00 Uhr MEZ bis 17:45 Uhr MEZ sekundlich verteilt.

Die F.A.Z.-Branchenindizes werden von 9:00 Uhr MEZ bis 17:45 Uhr MEZ alle 15 Sekunden verteilt. Sollte es zu Störungen der Datenversorgung zu Reuters oder bei der Kursvermarktung der Börse Stuttgart AG kommen, können die Indizes nicht verteilt werden.

1.5 Gewichtung

In der F.A.Z.-Indexfamilie werden sämtliche Indexmitglieder nach Marktkapitalisierung gewichtet. Das Maximalgewicht, das einem einzelnen Unternehmen an einem Anpassungstag zugewiesen werden kann, wird beim F.A.Z.-Index auf 10% begrenzt. Für die Branchenindizes gilt keine Gewichtungsbeschränkung der Indexmitglieder.

Die Gewichtung der einzelnen Mitglieder kann zwischen den Anpassungstagen variieren.

1.6 Index-Komitee

Die Überwachung der Zusammensetzung der F.A.Z.-Indizes sowie gegebenenfalls notwendige Anpassungen des Regelwerks obliegen einem eigens dafür geschaffenen Index-Komitee. Dieses setzt sich aus

- Uto Baader von der Baader Bank AG
- Holger Steltzner von der Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH
- Gerald Braunberger von der Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH
- Steffen Scheuble von der Solactive AG
- Sebastian Seifried von der Solactive AG

zusammen (im Folgenden das „F.A.Z.-Index-Komitee“ oder „Index-Komitee“).

Das Index-Komitee stellt am Selektionstag die zukünftige Zusammensetzung des F.A.Z.-Index fest. Außerdem entscheiden die Mitglieder des Index-Komitees bei außerordentlichen Ereignissen (Fusionen, Insolvenzen usw., siehe Kapitel 2.3), die sich auf einen Bestandteil der F.A.Z.-Indexfamilie beziehen, über entsprechende Anpassungen in der Zusammensetzung der F.A.Z.-Indizes und gegebenenfalls weitere geeignete Maßnahmen. Das Letztentscheidungsrecht obliegt den Komitee-Mitgliedern der Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH.

Falls sich Änderungen des Leitfadens als notwendig erweisen sollten, ist das Index-Komitee befugt, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

1.7 Veröffentlichungen

Sämtliche für die aktuelle Berechnung der Indizes relevanten Parameter und Informationen werden auf der Seite <http://www.solactive.com> und unter www.faz-index.de sowie den jeweiligen Unterseiten zur Verfügung gestellt.

1.8 Historische Daten

Mit dem Start der Echtzeit-Berechnung der Indizes am 01.06.2011 werden historische Daten vorgehalten.

1.9 Lizenzierung

Lizenzen zur Nutzung der Indizes als Underlying für derivative Instrumente an Börsen, Banken, Finanzdienstleister und Investmenthäuser vergibt die Solactive AG.

2 Indexzusammensetzung

2.1 Auswahl der Indexmitglieder

Jährlich am Selektionstag entscheidet das Index-Komitee über die Neuzusammensetzung des F.A.Z.-Index und der F.A.Z.-Branchen-Indizes.

Entsprechen die im Index enthaltenen Unternehmen dem in 4.1 näher definierten Handelsvolumen sowie der Marktkapitalisierung, werden keine Änderungen in der Indexzusammensetzung vorgenommen. In Ausnahmefällen kann das Indexkomitee einen anderen Beschluss fassen.

Die Zusammensetzung der einzelnen F.A.Z.-Branchenindizes ergibt sich aus der Zusammensetzung des F.A.Z.-Index. Dabei wird jedem Unternehmen im F.A.Z.-Index eine Branche/Sektor zugeordnet. Sollten weniger als 3 Unternehmen einem Sektor zuzuordnen sein, wird die Zusammensetzung des F.A.Z.-Index entsprechend eines Beschlusses des Index-Komitees angepasst.

Außerordentliche Anpassungen sind möglich.

Zum 6. Mai 2011 ergibt sich die Zusammensetzung des F.A.Z.-Index wie folgt:

Name	ISIN	Prozentuale Gewichtung per 06.06.2011	Anzahl Aktien
SIEMENS AG-REG	DE0007236101	9.08%	1.608332
BASF SE	DE000BASF111	6.36%	1.615783
SAP AG	DE0007164600	5.68%	2.158286
DAIMLER AG-REGISTERED SHARES	DE0007100000	5.51%	1.866468
BAYER AG-REG	DE000BAY0017	5.12%	1.454821
DEUTSCHE TELEKOM AG-REG	DE0005557508	4.76%	7.602192
ALLIANZ SE-REG	DE0008404005	4.59%	0.799546
E.ON AG	DE000ENAG999	4.06%	3.520207
DEUTSCHE BANK AG-REGISTERED	DE0005140008	4.11%	1.635159
BAYERISCHE MOTOREN WERKE AG	DE0005190003	4.03%	1.059073
RWE AG	DE0007037129	2.18%	0.920764
VOLKSWAGEN AG-PFD	DE0007664039	2.31%	0.29937
LINDE AG	DE0006483001	2.14%	0.296489
MUENCHENER RUECKVER AG-REG	DE0008430026	2.03%	0.315467
THYSSENKRUPP AG	DE0007500001	1.86%	0.905065
COMMERZBANK AG	DE0008032004	1.81%	8.993216
DEUTSCHE POST AG-REG	DE0005552004	1.69%	2.126492
FRESENIUS MEDICAL CARE AG &	DE0005785802	1.63%	0.524717
METRO AG	DE0007257503	1.63%	0.570224
CONTINENTAL AG	DE0005439004	1.54%	0.351832
MAN SE	DE0005937007	1.48%	0.248001
BEIERSDORF AG	DE0005200000	1.26%	0.443341
FRESENIUS SE & CO KGAA	DE0005785604	1.29%	0.285758
ADIDAS AG	DE000A1EWWW0	1.17%	0.368027
DEUTSCHE BOERSE AG	DE0005810055	1.16%	0.343089
K+S AG	DE0007162000	1.15%	0.336729
HEIDELBERGCEMENT AG	DE0006047004	0.97%	0.329873
HENKEL AG & CO KGAA VORZUG	DE0006048432	0.96%	0.313479

INFINEON TECHNOLOGIES AG	DE0006231004	0.93%	1.911876
WACKER CHEMIE AG	DE000WCH8881	0.86%	0.091709
DEUTSCHE LUFTHANSA-REG	DE0008232125	0.73%	0.805607
FRAPORT AG	DE0005773303	0.54%	0.161558
DEUTSCHE POSTBANK AG	DE0008001009	0.55%	0.384918
MERCK KGAA	DE0006599905	0.55%	0.113667
LANXESS AG	DE0005470405	0.53%	0.146357
HOCHTIEF AG	DE0006070006	0.49%	0.135427
HANNOVER RUECKVERSICHERU-REG	DE0008402215	0.47%	0.212133
GEA GROUP AG	DE0006602006	0.46%	0.323316
BRENNTAG AG	DE000A1DAHH0	0.47%	0.090615
KABEL DEUTSCHLAND HOLDING AG	DE000KD88880	0.45%	0.158379
PORSCHE AUTOMOBIL HLDG-PFD	DE000PAH0038	0.46%	0.153908
SUEDZUCKER AG	DE0007297004	0.47%	0.333152
AXEL SPRINGER AG	DE0005501357	0.37%	0.058026
TOGNUM AG	DE000A0N4P43	0.37%	0.23111
SOFTWARE AG	DE0003304002	0.38%	0.151523
PUMA AG	DE0006969603	0.36%	0.026529
BILFINGER BERGER SE	DE0005909006	0.33%	0.080978
FIELMANN AG	DE0005772206	0.35%	0.073923
UNITED INTERNET AG-REG SHARE	DE0005089031	0.34%	0.395848
SALZGITTER AG	DE0006202005	0.32%	0.105719
CELESIO AG	DE000CLS1001	0.30%	0.299271
AIXTRON SE	DE000A0WMPJ6	0.30%	0.177953
MTU AERO ENGINES HOLDING AG	DE000A0D9PT0	0.30%	0.09151
SMA SOLAR TECHNOLOGY AG	DE000A0DJ6J9	0.28%	0.061007
SYMRISE AG	DE000SYM9999	0.28%	0.20786
RHOEN-KLINIKUM AG	DE0007042301	0.26%	0.243133
SGL CARBON SE	DE0007235301	0.27%	0.116152
RHEINMETALL AG	DE0007030009	0.26%	0.069651
HAMBURGER HAFEN UND LOGISTIK	DE000A0S8488	0.26%	0.123106
SKY DEUTSCHLAND AG	DE000SKYD000	0.25%	1.245669
HUGO BOSS-PFD	DE0005245534	0.23%	0.060808
RATIONAL AG	DE0007010803	0.23%	0.019971
KLOECKNER & CO SE	DE000KC01000	0.21%	0.175866
PROSIEBEN SAT.1 MEDIA AG-PFD	DE0007771172	0.22%	0.192459
AURUBIS AG	DE0006766504	0.21%	0.07909
TUI AG	DE000TUAG000	0.21%	0.442845
STADA ARZNEIMITTEL AG	DE0007251803	0.19%	0.103533
KRONES AG	DE0006335003	0.19%	0.055542
WINCOR NIXDORF AG	DE000A0CAYB2	0.18%	0.058224
ELRINGKLINGER AG	DE0007856023	0.16%	0.111481
DOUGLAS HOLDING AG	DE0006099005	0.16%	0.069254
DEUTSCHE EUROSHOP AG	DE0007480204	0.16%	0.090814
AAREAL BANK AG	DE0005408116	0.16%	0.105321
VOSSLOH AG	DE0007667107	0.15%	0.026032
FUCHS PETROLUB AG -PFD	DE0005790430	0.15%	0.020766

WIRECARD AG	DE0007472060	0.13%	0.179046
FREENET AG	DE000A0Z2ZZ5	0.13%	0.225248
LEONI AG	DE0005408884	0.12%	0.052263
SOLARWORLD AG	DE0005108401	0.11%	0.196533
GERRY WEBER INTL AG	DE0003304101	0.12%	0.04034
GERRESHEIMER AG	DE000A0LD6E6	0.12%	0.055244
BAYWA-BAYERISCHE WARENVERMIT	DE0005194062	0.11%	0.059615
GILDEMEISTER AG	DE0005878003	0.10%	0.105818
DEUTSCHE WOHNEN AG-BR	DE000A0HN5C6	0.10%	0.143972
DELTICOM AG	DE0005146807	0.10%	0.020866
PFEIFFER VACUUM TECHNOLOGY	DE0006916604	0.09%	0.017388
DEUTZ AG	DE0006305006	0.09%	0.212629
IVG IMMOBILIEN AG	DE0006205701	0.08%	0.243828
CENTROTHERM PHOTOVOLTAICS AG	DE000A0JMMN2	0.08%	0.037259
HEIDELBERGER DRUCKMASCHINEN	DE0007314007	0.07%	0.410454
KUKA AG	DE0006204407	0.07%	0.059615
SIXT AG	DE0007231326	0.07%	0.029013
BERTRANDT AG	DE0005232805	0.06%	0.017885
BAUER AG	DE0005168108	0.06%	0.030106
JUNGHEINRICH - PRFD	DE0006219934	0.05%	0.028119
DRAEGERWERK AG - PFD	DE0005550636	0.05%	0.011129
NORDEX SE	DE000A0D6554	0.05%	0.129366
QSC AG	DE0005137004	0.05%	0.241046
EVOTEC AG	DE0005664809	0.04%	0.203389
Q-CELLS SE	DE0005558662	0.03%	0.262905

Die Zusammensetzungen der F.A.Z.-Branchenindizes sind unter www.faz-index.de abrufbar.

2.2 Ordentliche Anpassungen

Jährlich an den Selektionstagen werden die Mitglieder des F.A.Z.-Index und der F.A.Z.-Branchenindizes durch das Index-Komitee neu ermittelt und an dem Anpassungstag nach Maßgabe von 1.5 neu gewichtet.

Eine Neugewichtung der Mitglieder des F.A.Z.-Index sowie der F.A.Z.-Branchenindizes findet, vorbehaltlich außerordentlicher Anpassungen, außerhalb der regulären Anpassungstagen nicht statt. Die Anpassung findet jährlich am ersten Freitag des Monats Mai statt.

2.3 Außerordentliche Anpassungen

Das Index-Komitee kann bei außerordentlichen Ereignissen (z.B. Fusionen, Enteignungen, Insolvenzen, Marktstörungen, usw.), die sich auf ein oder mehrere Mitglieder der F.A.Z.-Indizes beziehen, nach billigem Ermessen entsprechende Anpassungen in der Zusammensetzung der F.A.Z.-Indizes vornehmen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen treffen, die geeignet sind, die Fortführung des F.A.Z.-Indizes zu ermöglichen.

Sollte zwischen zwei Anpassungstagen das prozentuale Gewicht eines Indexmitglieds im F.A.Z.-Index 20 Prozent überschreiten, so wird die Zusammensetzung des F.A.Z.-Index außerordentlich angepasst und das Maximalgewicht eines Indexmitgliedes wieder auf 10 Prozent begrenzt.

Die neuen Zusammensetzungen der F.A.Z.-Indexfamilie und der Handelstag, ab dem diese wirksam werden, werden vom Index-Komitee bestimmt. Nach Möglichkeit liegen zwischen Bekanntgabe und Wirksamwerden der Außerordentlichen Anpassung mindestens zwei Handelstage. Die entsprechenden Publikationen

erfolgen sobald als möglich durch die Solactive AG. Das Indexkomitee wird bei der Entscheidung über Außerordentliche Anpassungen im Besonderen zwei Aspekte berücksichtigen:

- Die Handelbarkeit des Index
- Keine Erhöhung der Anzahl der Indexmitglieder. Sollte eine Erhöhung der Anzahl der Indexmitglieder von Nöten sein, so wird diese Anzahl so bald wie möglich nach Beschluss des Indexkomitees auf das Ursprungsniveau herabgesetzt werden.

3 Berechnung der F.A.Z.-Indizes (Kursindizes)

3.1 Indexformel

Die F.A.Z.-Indizes sind Indizes, deren Stand an einem Handelstag der Summe über alle Indexmitglieder der Produkte aus (a) dem Anteil des jeweiligen Indexmitglieds an diesem Handelstag und (b) dem Preis des jeweiligen Indexmitglieds an der Handelsplattform Xetra an diesem Handelstag entspricht.

Als Formel:

$$Index_t = \sum_{i=1}^n x_{i,n} * p_{i,t}$$

mit:

$p_{i,t}$ = Preis des Indexmitglieds i am Handelstag t

$x_{i,n}$ = Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag n

Nach Handelsschluss an jedem Anpassungstag n wird der Anteil jedes Indexmitgliedes wie folgt berechnet:

$$x_{i,n} = \frac{\left(\frac{p_{i,n} * N_{i,n}}{\sum_{i=1}^{100} p_{i,n} * N_{i,n}} \right) * Index_n}{p_{i,n}}$$

Wobei

$N_{i,n}$ = Ausstehende Aktien des Indexmitgliedes i am Handelstag n

$p_{i,n}$ = Handelspreis des Indexmitglieds i am Handelstag n

$Index_n$ = Schlusskurs des Index am Anpassungstag n

Im Zuge ordentlicher und außerordentlicher Anpassungen sowie sonstigen Bereinigungen ändert sich $X_{i,t}$ in aller Regel. Die F.A.Z.-Indexfamilie wird als Kursindex berechnet, Bardividenden fließen somit nicht in die Indexberechnung ein.

3.2 Rechengenauigkeiten

Die täglichen Indexschlussstände werden stets auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Der Anteil des jeweiligen Indexmitgliedes wird auf sechs Dezimalstellen gerundet.

Der Handelspreis des jeweiligen Indexmitgliedes wird auf vier Dezimalstellen gerundet.

3.3 Bereinigungen

Indizes verlangen die zeitgleiche Bereinigung systematischer Kursveränderungen. Die F.A.Z.-Indizes werden nach Index-Komitee-Entscheidung um Sonderzahlungen, Kapitalerhöhungen, Bezugsrechte, Splits, Nennwertumstellungen und Kapitalherabsetzungen bereinigt.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass bereits die erste Ex-Notiz sachgerecht in die Indexberechnung eingehen kann. Das ex-ante Vorgehen setzt allgemeine Akzeptanz der Index-Berechnungsformel sowie einen freien Zugang zu den verwendeten Parameterwerten voraus. Die Solactive AG stellt die Berechnungsparameter zur Verfügung.

3.4 Kapitalmaßnahmen

3.4.1 Grundsätze

Nach der Erklärung einer Gesellschaft, deren Aktie Mitglied in einem der F.A.Z.-Indizes ist, über die Bedingungen einer Kapitalmaßnahme bestimmt der Index-Berechner, ob diese Kapitalmaßnahme einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Indexmitgliedes hat.

Sollte dies der Fall sein, nimmt er gegebenenfalls diejenigen Anpassungen am Anteil des jeweiligen Indexmitgliedes und/oder der Formel zur Berechnung des täglichen Indexschlusstandes und/oder anderen Bestimmungen dieses Dokuments vor, die er für geeignet hält, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und legt das Datum fest, zu dem diese Anpassung wirksam wird. Der Index-Berechner kann u.a. die Anpassung berücksichtigen, die eine verbundene Börse aus Anlass der betreffenden Kapitalmaßnahme bei an dieser verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf das jeweilige Indexmitglied vornimmt.

Sollte nach Implementierung einer Anpassung gemäß 3.4 der Grund für diese Anpassung oder die Bedingungen der Anpassung nachträglich entfallen oder geändert werden, so wird das Indexkomitee festlegen, wie diese Kapitalmaßnahme rückabgewickelt wird. Dabei wird das Indexkomitee so verfahren, dass eine fortlaufende Handelbarkeit des Index gewährleistet ist.

3.4.1.1 Definitionen

In den folgenden Ausführungen wird unterstellt, dass ein Indexmitglied i am Handelstag $t+1$ zum ersten Mal „ex“ Kapitalmaßnahme gehandelt wird.

Dann ergibt sich MCR_t als das Verhältnis von adjustierter Index-Marktkapitalisierung am Handelstag t und der nicht adjustierten Index-Marktkapitalisierung am Tag t . Als Formel:

$$MCR_t = \frac{\sum_{i=1}^{100} ap_{i,t} * aN_{i,t}}{\sum_{i=1}^{100} p_{i,t} * N_{i,t}}$$

mit:

$ap_{i,t}$ = Adjustierter Handelspreis des Indexmitgliedes i am Handelstag t

$aN_{i,t}$ = Adjustierte Ausstehende Aktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t

$N_{i,t}$ = Ausstehende Aktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t

$p_{i,t}$ = Handelspreis des Indexmitgliedes i am Handelstag t

$Emissionspreis_i$ = Emissionspreis der Neuen Aktien des Indexmitgliedes i in Euro im Falle einer Kapitalerhöhung

$B_{i,t}$ = Anzahl der neuen Aktien, die die Aktionäre bei der Kapitalerhöhung für $A_{i,t}$ gehaltene Aktien, erhalten

3.4.2 Kapitalerhöhungen

Bei Kapitalerhöhungen (aus Gesellschaftsmitteln bzw. gegen Bareinlagen) wird der **Adjustierte Handelspreis** des kapitalerhöhenden Indexmitgliedes wie folgt ermittelt:

$$ap_{i,t} = \frac{p_{i,t} * A_{i,t} + Emissionspreis_i * B_{i,t}}{A_{i,t} + B_{i,t}}$$

Bei Kapitalerhöhungen (aus Gesellschaftsmitteln bzw. gegen Bareinlagen) wird die **vorläufige adjustierte Anzahl** $ax_{i,t}$ eines Indexmitgliedes wie folgt ermittelt:

$$ax_{i,t} = x_{i,t} * \frac{B_{i,t} + A_{i,t}}{A_{i,t}}$$

Zur Klarstellung: Falls ein Indexmitglied an einem Handelstag t+1 keine Kapitalerhöhung durchführt gilt:

$$ax_{i,t} = x_{i,t}$$

Die Adjustierten Ausstehende Aktien eines Indexmitgliedes i, das eine Kapitalerhöhung durchführt, werden wie folgt berechnet:

$$aN_{i,t} = N_{i,t} * \frac{B_{i,t} + A_{i,t}}{A_{i,t}}$$

Der ab dem folgenden Handelstag t+1 gültige Anteil ergibt sich für alle Indexmitglieder wie folgt:

$$x_{i,t+1} = ax_{i,t} / MCR_t$$

3.4.3 Kapitalherabsetzungen

Bei Kapitalherabsetzungen wird der Anteil des jeweiligen Indexmitgliedes folgendermaßen ermittelt:

$$x_{i,t+1} = x_{i,t} * \frac{1}{H_{i,t}}$$

- $H_{i,t}$ = Herabsetzungsverhältnis der Gesellschaft zum Zeitpunkt t
- $x_{i,t}$ = Anteil des Indexmitgliedes i am Handelstag t
- $x_{i,t+1}$ = Anteil des Indexmitgliedes i am Handelstag t+1.

3.4.4 Aktiensplits und Nennwertumstellungen

Bei Aktiensplits bzw. Nennwertumstellungen wird unterstellt, dass sich die Preise im Verhältnis der Anzahl der Aktien bzw. der Nennwerte ändern. Die Berechnung des Anteils des jeweiligen Indexmitgliedes sieht wie folgt aus:

$$x_{i,t+1} = x_{i,t} * \frac{N_{i,t}}{N_{i,t+1}}$$

- $N_{i,t}$ = Alter Nennwert der Gattung i am Handelstag t (bzw. neue Anzahl der Aktien)
- $N_{i,t+1}$ = Neuer Nennwert der Gattung i am Handelstag t+1 (bzw. alte Anzahl der Aktien)
- $x_{i,t}$ = Anteil des Indexmitgliedes i am Handelstag t
- $x_{i,t+1}$ = Anteil des Indexmitgliedes i am Handelstag t+1

3.4.5 Sonderdividende

Der F.A.Z.-Index und die F.A.Z.-Branchenindizes werden als Kursindex berechnet, Bardividenden fließen somit nicht in die Indexberechnung ein.

Bei Bonus- und Sonderzahlungen wird der Adjustierte Preis $ap_{i,t}$ sowie der neue Anteil $x_{i,t+1}$ wie folgt berechnet:

$$ap_{i,t} = p_{i,t} - (Dividende * (1 - Quellensteuer))$$

$$x_{i,t+1} = \frac{x_{i,t}}{MCR_t}$$

3.5 Berechnungen der Indizes im Falle einer Marktstörung

Bei Eintritt einer Marktstörung ("Marktstörungsereignis") wird kein Index (bzw. die Indizes) berechnet. Hält die Marktstörung über einen Zeitraum von acht Handelstagen an, berechnet die Solactive AG (der „Index-Berechner“) den täglichen Indexschlusstand, indem sie die zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, den zuletzt veröffentlichten Handelspreis für jedes jeweilige Indexmitglied sowie andere nach Ansicht des Index-Berechners für die Ermittlung des täglichen Indexschlusstands relevante Bedingungen berücksichtigt.

4 Definitionen

4.1 Indexspezifische Definitionen

„**Auswahlpool**“ beinhaltet, in Bezug auf einen Selektionstag für den jeweiligen Index, alle börsennotierten Aktiengesellschaften, welche die folgenden Kriterien erfüllen.

- (a) Hauptsitz in Deutschland
- (b) Notierung an der Deutschen Börse
- (c) Ausreichendes Handelsvolumen: Von einem ausreichenden Handelsvolumen wird ausgegangen wenn langfristig ein durchschnittliches tägliches Aktien-Handelsvolumen von mindestens 1 Mio. EUR erwartet werden kann.
- (d) Ausreichende Marktkapitalisierung: Von einer ausreichenden Marktkapitalisierung wird ausgegangen wenn langfristig eine Marktkapitalisierung von mindestens 250 Mio. EUR erwartet werden kann.
- (e) Hauptgeschäftstätigkeiten :
 - Für den F.A.Z.-Banken-Index: Hauptgeschäftstätigkeit in der Bankenbranche. Dies umfasst ausschließlich Banken.
 - Für den F.A.Z.-Versicherungen-Index: Hauptgeschäftstätigkeit in der Versicherungsbranche
 - Für den F.A.Z.-IT und Elektronik -Index: Hauptgeschäftstätigkeit in der Branche IT und Elektronik
 - Für den F.A.Z.-Bau und Immobilien-Index: Hauptgeschäftstätigkeit in den Branchen Bau und Immobilien
 - Für den F.A.Z.-Versorger und Telekommunikations-Index: Hauptgeschäftstätigkeit in der Versorger und Telekommunikationsbranche
 - Für den F.A.Z.-Chemie und Pharma-Index: Hauptgeschäftstätigkeit in der Chemie und Pharma Branche
 - Für den F.A.Z.-Auto- und Zulieferindustrie -Index: Hauptgeschäftstätigkeit in der Auto- und Zulieferindustrie
 - Für den F.A.Z.-Maschinenbau -Index: Hauptgeschäftstätigkeit in dem Sektor Maschinenbau
 - Für den F.A.Z.-Grundstoffe -Index: Hauptgeschäftstätigkeit in dem Bereich Grundstoffe
 - Für den F.A.Z.-Handel und Verkehrs -Index: Hauptgeschäftstätigkeit in dem Sektor Handel und Verkehr
 - Für den F.A.Z.-Konsumgüter und Medien -Index: Hauptgeschäftstätigkeit in der Branche Konsumgüter und Medien
 - Für den F.A.Z.-Erneuerbare Energien-Index: Hauptgeschäftstätigkeit in dem Erneuerbare Energiesektor
 - Für den F.A.Z.-Index: Hauptgeschäftstätigkeit in einer der oben genannten Branchen und Sektoren (siehe Branchenindizes)

4.2 Weitere Definitionen

"**Anteil des jeweiligen Indexmitglieds**" ist, in Bezug auf ein Indexmitglied und einen Handelstag, der Anteil der Aktien des betreffenden an dem jeweiligen Handelstag im Index enthaltenen Indexmitglieds.

„**Außergewöhnliche Ereignisse**“:

Ein außergewöhnliches Ereignis ist insbesondere (wobei die Aufzählung aber nicht notwendigerweise abschließend ist)

- eine Verschmelzung
- ein Übernahmeangebot
- eine Einstellung der Börsennotierung
- eine Verstaatlichung
- eine Insolvenz.

Der Handelspreis für dieses Indexmitglied am Tag des Inkrafttretens entspricht dem letzten am Tag des Inkrafttretens für dieses Indexmitglied verfügbaren Marktpreis an der Börse (oder, sollte am Tag des

Inkrafttretens kein Marktpreis verfügbar sein, dem letzten verfügbaren Marktpreis an der Börse an dem vom Index-Berechner als geeignet festgesetzten Tag), wie vom Index-Berechner bestimmt, und dieser Handelspreis ist der Handelspreis für das jeweilige Indexmitglied bis zum Ende des (gegebenenfalls) nächsten Anpassungstages.

Bei „**Insolvenz**“ oder "Chapter-11" des Emittenten eines Indexmitglieds verbleibt das Indexmitglied bis zum nächsten ordentlichen Anpassungstag im Index. Solange an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung an der Börse ein Marktpreis für das betreffende Indexmitglied verfügbar ist, wird dieser als Handelspreis an dem entsprechenden Handelstag herangezogen, wie jeweils vom Index-Berechner bestimmt. Ist für ein Indexmitglied an einem Handelstag kein Marktpreis verfügbar, wird der Handelspreis für dieses Indexmitglied an dem betreffenden Handelstag mit null angesetzt.

"**Einstellung der Börsennotierung**" für ein Indexmitglied liegt vor, wenn die Börse bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der Börse, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des Indexmitgliedes an der Börse sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und das Indexmitglied nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für den Index-Berechner akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"**Insolvenz**" liegt vor, wenn auf Grund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren den Emittenten des Indexmitgliedes betreffenden Verfahrens (A) alle Anteile dieses Emittenten auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Anteile dieses Emittenten rechtlich untersagt wird, die Anteile zu übertragen.

"**Übernahmeangebot**" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Indexmitgliedes kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Anteile erlangt, wie vom Index-Berechner auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen vom Index-Berechner relevant erachteten Informationen bestimmt.

"**Verschmelzung**" ist, in Bezug auf ein jeweiliges Indexmitglied,

- (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung dieses Indexmitgliedes, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller umlaufenden Anteile auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat,
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem der Emittent dieses Indexmitgliedes die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufender Anteile zur Folge hat),
- (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Anteile von dessen Emittenten, das bzw. der eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Anteile zur Folge hat (mit Ausnahme der Anteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder
- (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten des Indexmitgliedes oder seiner Tochtergesellschaften mit oder zu einer anderen Rechtsperson, wobei der Emittent des Indexmitgliedes die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Anteile erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Anteile (mit Ausnahme der Anteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Anteile ausmachen.

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das vom Index-Berechner festgelegte Datum.

"**Verstaatlichung**" ist ein Vorgang, durch den alle Anteile oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten des Indexmitgliedes verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

"Börse" ist die entsprechende Heimatbörse, an der das Mitglied des F.A.Z.-Index sein Hauptlisting hat. Das Index-Komitee kann entscheiden, aus Handelbarkeitsgründen eine andere als die Heimatbörse zur „Börse“ zu erklären.

"Branchenindex" umfasst die folgenden Indizes: F.A.Z.-Auto- und Zulieferindustrie Index, F.A.Z.-Banken Index
F.A.Z.- Bau und Immobilien Index, F.A.Z.-Chemie und Pharma Index, F.A.Z.-Erneuerbare Energien Index
F.A.Z.-Grundstoffe Index, F.A.Z.-Handel und Verkehr Index, F.A.Z.-IT und Elektronik Index, F.A.Z.-Konsumgüter und Medien Index, F.A.Z.-Maschinenbau Index, F.A.Z.-Versicherungen Index, F.A.Z.-Versorger und Telekommunikation Index.

"Handelspreis" ist, in Bezug auf ein Indexmitglied (vorbehaltlich der Bestimmungen unter "außergewöhnlichen Ereignissen") in Bezug auf einen Handelstag der Schlusskurs an diesem Handelstag gemäß den Börsenbestimmungen. Wenn die Börse keinen Schlusskurs hat, bestimmt der Index-Berechner Handelspreis und Zeitpunkt der Notierung in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise.

"Handelstag" ist in Bezug auf den Index, ein Handelstag an der Börse (oder ein Tag, der ein solcher gewesen wäre, wenn nicht eine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Die endgültige Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Tag ein "Handelstag" in Bezug auf den Index oder anderweitig im Zusammenhang mit diesem Dokument ist, liegt beim Index-Berechner.

"Index-Berechner" ist die Solactive AG oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

„Indexwährung“ ist EUR.

"Marktkapitalisierung" ist, in Bezug auf jede im Auswahlpool enthaltene Aktie, am Selektionstag/Anpassungstag die vom Indexkomitee festgelegte Anzahl Ausstehender Aktien multipliziert mit dem letzten verfügbaren Handelspreis für diesen Tag.
Die Marktkapitalisierung ist zum Datum dieses Dokuments von Reuters definiert als der Wert eines Unternehmens, der sich durch Multiplikation der Anzahl der Aktien des Unternehmens mit dem Handelspreis derselben ergibt.

Sollte Reuters (oder ein Nachfolger):

(i) für einen Selektionstag/Anpassungstag keine Marktkapitalisierung für die jeweilige Aktie an diesem Selektionstag veröffentlichen oder

(ii) grundsätzlich oder in Bezug auf die jeweilige Aktie auf eine andere Methode zur Berechnung der Marktkapitalisierung umstellen oder grundsätzlich oder in Bezug auf die jeweilige Aktie zur Berechnung der Marktkapitalisierung von anderen Grundlagen ausgehen, und handelt es sich dabei, wie nach billigem Ermessen vom Index-Berechner bestimmt, um wesentliche Änderungen (die Entscheidung, wann solche Änderungen als "wesentlich" anzusehen sind, trifft der Index-Berechner nach Maßgabe der ihm nach billigem Ermessen geeignet erscheinenden Faktoren), wird der Index-Berechner die Marktkapitalisierung in Bezug auf die Aktien bzw. eine im Index enthaltene Aktie und den jeweiligen Selektionstag entweder nach Maßgabe einer nach eigenem Ermessen bestimmten anderen öffentlich zugänglichen Quelle oder für den Fall, dass keine anderen geeigneten veröffentlichten Zahlen zur Verfügung stehen, nach Maßgabe anderer Quellen, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält, festlegen.

„Selektionstag“ ist der Handelstag 7 Handelstage vor dem Anpassungstag.

„Anpassungstag“ ist der erste Freitag des Monats Mai.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf ein Indexmitglied, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf das betreffende Indexmitglied gehandelt werden, wie von dem Index-Berechner bestimmt.

Ein **"Marktstörungsereignis"** liegt vor, wenn

1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde vor dem Zeitpunkt der Notierung für eine im Index enthaltene Aktie eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der Börse oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - 1.1. an der Börse insgesamt; oder

- 1.2. von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf eine Aktie des Index oder eine im Index enthaltene Aktie an einer Verbundenen Börse; oder
 - 1.3. an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom Index-Berechner bestimmt), an der bzw. in dem eine im Index enthaltene Aktie zugelassen oder notiert ist; oder
- B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des Index-Berechners und/oder des Index-Komitees) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der Börse Transaktionen in Bezug auf eine im Index enthaltene Aktie durchzuführen oder Marktwerte für eine im Index enthaltene Aktie zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf ein Indexmitglied durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln; oder
2. der Handel an der Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem üblichen Börsenschluss (wie nachstehend definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor
 - (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an der Börse oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher,
 - (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Börse oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt.
 "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Börse oder einer Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
 3. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem die Börse ihren Sitz hat, wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung des Index-Berechners wesentlich sind, wobei der Index-Berechner sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

5 Anhang

5.1 Kontakt-Daten

Auskünfte über die F.A.Z.-Indexfamilie

Solactive AG
Guiollettstr. 54
60325 Frankfurt am Main
Deutschland
Tel.: +49 69 719 160 00
Fax: +49 69 719 160 25

equity.ops@solactive.com

5.2 Indexberechnung - Änderung der Berechnungsmethode

Die Anwendung der in diesem Dokument beschriebenen Methode durch den Index-Berechner ist endgültig und bindend. Der Index-Berechner wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des täglichen Indexschlusstands zwar die vorstehend beschriebene Methode an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Index-Berechners notwendig machen, Veränderungen an dieser Methode vorzunehmen. Der Index-Berechner kann auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methode zur Berechnung des täglichen Indexschlusstands vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Berechner ist nicht verpflichtet, über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu informieren. Der Index-Berechner wird sich in angemessener Weise darum bemühen, sicherzustellen, dass trotz Modifikationen oder Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methode konsistente Berechnungsmethode angewandt wird.